

**Überwachungsprogramm****Stand: 30.10.2017****der Kreisfreien Stadt Schwabach für den Bereich Immissionsschutz**

gemäß § 52a BImSchG soll das Überwachungsprogramm eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Kreisfreien Stadt Schwabach sicherstellen. Im Überwachungsprogramm werden nur die im Zuständigkeitsbereich der Kreisfreien Stadt Schwabach liegenden Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL, im Anhang der 4. BImSchV, Spalte d mit „E“ gekennzeichnet) aufgeführt. Diese Anlagen sind in Anlage 1 aufgelistet. Das Überwachungsprogramm wurde aus dem Überwachungsplan der Regierung von Mittelfranken entwickelt. Dieser Überwachungsplan ist im Internet unter http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt8/abt84010_EU-Rili_Industrieemissionen.htm einsehbar. Die IE-Anlagen im Stadtgebiet Schwabach, für die andere Überwachungsbehörden zuständig sind, sind Anlage 4 zu entnehmen.

1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Die Kreisfreie Stadt Schwabach ist nach Art. 4 Abs. 1 BayImSchG zuständige Überwachungsbehörde für alle nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen im Stadtgebiet Schwabach mit Ausnahme von

- Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Biogas und von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW, sowie für Elektromspernanlagen der öffentlichen Versorgung mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder,
- Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung und Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur Lagerung oder Behandlung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung sowie
- Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen
- Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen

2. Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung

Das Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung der IE-Anlagen ist Anlage 2 zu entnehmen. § 52a BImSchG sieht für IE-Anlagen eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Die Basis hierfür bildet Artikel 23 der IE-RL. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Das in Anlage 2 beigefüg-

te Bewertungsschema wird für jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms herangezogen.

Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke A, B und C. Zuerst werden im Block A die Anlagenkriterien anhand formaler Kriterien bewertet, die analog auch auf die vom Geltungsbereich der 13./17. BImSchV erfassten Anlagen anzuwenden sind. Insgesamt können danach 34 Punkte vergeben werden. Ab 18 Punkten wird die Anlage als Zwischenergebnis einem 1-jährigen Turnus zugeordnet und unter 18 Punkten einem 3-jährigen Turnus. Anschließend wird im Block B durch die Betreiberkriterien das in A ermittelte Zwischenergebnis angepasst. So kann beispielsweise bei Betrieben die Teilnahme an EMAS dazu führen, dass die Anlage im Endergebnis (C) im 2-jährigen Turnus (Risikostufe 2) zu überwachen ist.

Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (nicht routinemäßige Überwachung) durchzuführen.

3. Nicht routinemäßige Überwachung

Eine nicht routinemäßige Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen.

Insbesondere in folgenden Fällen kann eine „nicht routinemäßige“ Überwachung erforderlich sein:

- ◆ Neugenehmigung einer Anlage (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- ◆ durchgeführte Änderungsgenehmigung (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- ◆ Anzeige nach § 15 BImSchG
- ◆ Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsauflagen
- ◆ besondere Vorkommnisse wie z. B. umweltrelevante Störungen, Störfälle, Zwischenfälle
- ◆ zur Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen
- ◆ Beschwerden

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- ◆ Unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- ◆ Vor-Ort-Besichtigungen
- ◆ Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- ◆ Information anderer betroffener Behörden

4. Überwachungsbericht

Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung ist das in Anlage 3 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

5. Geltungsdauer

Dieses Überwachungsprogramm gilt zeitlich unbegrenzt. Insbesondere folgende Fälle können zur Überarbeitung des Überwachungsprogramms führen:

- ◆ Neugenehmigung einer Anlage
- ◆ durchgeführte Änderungsgenehmigung
- ◆ Anzeige nach § 15 BImSchG
- ◆ Änderung beim Umweltmanagementsystem
- ◆ neue Gesetzeslage
- ◆ neue Erkenntnisse durch durchgeführte Überwachungen
- ◆ besondere Vorkommnisse wie z. B. umweltrelevante Störungen

6. Veröffentlichung

Das Überwachungsprogramm für IE-Anlagen ist im Internet zu veröffentlichen. Der Überwachungsbericht ist spätestens 4 Monate nach der durchgeführten Überwachung im Internet zu veröffentlichen. Die Dokumente werden schreibgeschützt im Internet veröffentlicht.

7. Anlagen zum Überwachungsprogramm

Anlage 1:

Zusammenstellung der von der Kreisfreien Stadt Schwabach zu überwachenden Anlagen im Geltungsbereich des aktuellen Überwachungsplans der Regierung von Mittelfranken.

Anlage 2:

Bewertungsschema

Anlage 3:

Überwachungsbericht

Anlage 4:

Zusammenstellung der im Stadtgebiet Schwabach vorhandenen Anlagen, für deren Überwachung andere Behörden zuständig sind.

Anlage 1 zum Überwachungsprogramm der Kreisfreien Stadt Schwabach

Anlage:	Nr. 4. BImSchV:	Name/Firma:	Standort:	Straße/Ortsteil:	Überwachungs- turnus (Monate)	Nächster Über- wachungstermin (spätestens)
Oberflächenbehandlungs- anlage für Metalle	3.10.1	R. Bergner Verbindungstechnik GmbH & Co.KG	91126 Schwabach	Industriestraße 5	36	Oktober 2020
Oberflächenbehandlungs- anlage für Metalle	3.10.1	Schirmer Galvanotechnik GmbH	91126 Schwabach	Am Kiefernschlag 18	36	Juni 2020
Herstellung von Hartbrandkohle	4.07	Schmidthammer Elektrokohle GmbH	91126 Schwabach	Walpersdorfer Str. 33-39	36	September 2020

Stand: Oktober 2017

Ermittlung des Überwachungsturnus aufgrund einer Risikobewertung

Betreiber: _____
 Anlage: _____
 Ziffer IE/4. BImSchV _____

Hauptgrp.	Untergruppe	Kriterium	Ergebnis	Punkte	Auswertefeld		
A Anlagenkriterien					Wert A		
Art. 23 Abs. 4 Buchst. a IE-RL	Anlagenbezug (max. 10)	Größenklassifizierung	11. BImSchV (im Anwendungsbereich gemäß §1)	ja	1		
			nein	0			
			Berichtspflichtig gemäß PRTR-VO	ja	1		
			nein	0			
		Komplexität	Art der Anlage	Lager		0	
				Prozess (ohne Lager)		1	
				Lager+Prozess		2	
			Abgas-/Abluftreinigung	vorhanden		1	
				nicht vorhanden		0	
				Art der Schadstoffüberwachung (gemäß Bescheid/Antrag)	kontinuierlich		1
	diskontinuierlich		0				
Betriebsdauer	> 300 h/a	ja		2			
		nein		0			
Stoffbezug (max. 18)	Anforderungen im Genehmigungsbescheid/-antrag zu ...	TA Luft	TA Luft Nr. 5.2.1 - 5.2.3 (staubförmige Emissionen)	ja	2		
			nein	0			
			TA Luft Nr. 5.2.4 - 5.2.6 (gasf. org. u. anorg. Stoffe)	ja	2		
			nein	0			
			TA Luft Nr. 5.2.7 (krebserzeugend, toxisch, ...)	ja	2		
			nein	0			
			TA Luft Nr. 5.2.8 (geruchsintensiv)	ja	2		
		nein	0				
		TA Lärm	TA Lärm Nr. 3.2.1	< 3 dB(A)		2	
			Verminderte Zusatzbelastung gegenüber dem Immissionsrichtwert	> 3 dB(A) ZB < 6 dB(A)		1	
				> 6 dB(A)		0	
		Abfall	AVV Zuordnung	gefährliche		2	
				nicht gefährliche		1	
				kein Abfall		0	
Boden	Pflicht zum Betriebsbeauftragten Abfall (AbfBeauftrV)	ja		2			
		nein		0			
örtliche Umgebung (max. 6)	Raumbedeutsam	UVP (9. BImSchV §1 Abs. 2)	X: pflichtig		6		
			A: allgem. VP		4		
			S: standortbez. VP		2		
		keine		0			

Zwischensumme: Maximale Punktzahl: 34 Summe der Punkte Block A = 0

Zwischenergebnis - Bewertung: Punkte größer/gleich 18 = 1 Jahr
 Punkte kleiner/gleich 17 = 3 Jahre

Zwischenergebnis Block A = 3 Jahre

B Betreiberkriterien					Wert B	
Art. 23 Abs. 4 Buchst. b, c	Betreiberbezug	bisherige Ergebnisse	Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben (* oder Zwangsgeld)	gravierend (OWI*)	-2	
				einfach	-1	
				keine	0	
		freiwillige Maßnahmen	Teilnahme EMAS oder ISO 14001 ff (plus)	mehrfach	-2	
				einmalig	-1	
				keine	0	
		ja		+1		
		nein		0		

Zwischensumme: Bandbreite: -4a bis +1a **Zwischenergebnis Block B = 0 Jahre**

Zwischenergebnis A + B = 3 Jahre

Zwischenergebnis - Bewertung: Bandbreite (-3a bis +1a) = 1 Jahr
 Wert 2a = 2 Jahre
 Bandbreite (3a bis 4a) = 3 Jahre

C Endergebnis: Festgelegter Turnus = 3 Jahre

Überwachungsbericht für E-Anlagen¹

Stammdaten				
Gen.-Behörde	[KKZ], [Bez.], [Aktenz.]			
Überw.-Behörde	[KKZ], [Bez.], [Aktenz.]			
Betreiber	[Name]			
Standort	[Bezeichnung]			
	[Straße, HNr.], [PLZ], [Ort]			
	EMAS [X]		ISO 14001 ff (+) [X]	
Anlage	[Bez.]			
	[4.BImSchV] ² , [IE-RL] ²			

Überwachung				
Grund (ggf. Anm.)	Regelüberwachung [X]		Turnus [Monate]	
	Anlassüberwachung [X]		Art des Anlasses:	
Termin (ggf. Anm.)	Datum [tt.mm.jj]		angekündigt [J/N]	
Prüfumfang §§ 52 und 52a BImSchG	umfassend [X]			
	Schwerpunkte [X]			
Überwachung durch die technische Gewässeraufsicht [X]				
Prüfgrundlage (ggf. Anm.)	Bescheid(e), Anzeige(n) [X]			
	Anforderungsliste [X]			
	Schwerpunktprogramm [X]			
Ergebnis	Mängel [J/N]		Anordnung [X]	Stilllegung [X]

Relevante Feststellungen und resultierende Maßnahmen				
Mangel	Maßnahme	gesetzter Termin	Behebung / Überprüfung erfolgt ...	
			durch (Organisation)	am

¹Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) entsprechend § 3 der 4. BImSchV

²Nummer des Anhangs der 4. BImSchV bzw. der IE-RL

